

Oly
H

Planungsbehörde
61/3

An den
Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Trittau
- Bauamt -
Postfach 1205

2077 Trittau

Herr Krabbe/Herr Schult
61/3-62.082 (2)
476

13. Nov. 1984 ✓

Teilweise Vorweggenehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Trittau

Bezug: Dort. Bericht vom 18. 10. 1984
hier eingegangen am 19. 10. 1984

Anlg.: 3 Bebauungsplanausfertigungen
2 Ordner mit Verfahrensunterlagen

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau am 19. 6. 1984 als Sitzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 (bestehend aus der Planausfertigung - Teil A - und dem Text - Teil B -) wird hiernit gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 - 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

teilweise vorweggenehmigt.

I.

Von der Genehmigung ausgenommen werden wie beantragt die in der Planzeichnung - Teil A - gekennzeichneten Flächen mit der Kennzeichnung I, II a, II b, und II c. Für diese Flächen soll noch teilweise eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG durchgeführt werden.

II.

Für den übrigen Teilbereich wird die Genehmigung erteilt. Die teilweise Vorweggenehmigung erfolgt unter nachstehendem Hinweis:

Die Begründung ist unter dem Abschnitt 7 b um Angaben zur Finanzierung der alsbald entstehenden Kosten der Erschließungsanlagen zu ergänzen (§ 9 Abs. 8 Satz 4 BBauG).

Ich bitte, den Hinweis zu beachten. Die übersandten Prüfungsunterlagen sind in der Anlage wieder beigelegt.

Die Bekanntmachung sowie die Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes bitte ich nunmehr zu veranlassen.

In der Bekanntmachung nach § 12 BBauG ist auch die Gebietsbezeichnung des Bebauungsplanes anzugeben. Außerdem sind in die Bekanntmachung Hinweise entsprechend §§ 44 c Abs. 3 und 155 a Abs. 4 BBauG aufzunehmen. Ich verweise insbesondere auf Ziffer 2.8.4 und 2.9.1 des Einführungserlasses des Innenministers zum novellierten BBauG vom 11. 12. 1976 (Amtsbl. Schl.-H. S. 686), geändert durch Runderlaß des Innenministers vom 26. 8. 1979 (Az.: IV 810 a - 312.11).

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung (Ablauf des Tages der Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder des letzten Tages der Aushangsfrist) bitte ich mir unter Beifügung eines Abdruckes der Veröffentlichung (bei Aushang an der Bekanntmachungstafel mit dem Datum der Abnahme) mitzuteilen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG hat spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu erfolgen. Letzter Termin für den Beginn der Auslegung auf Dauer ist damit der Tag der Bewirkung der Bekanntmachung (vergl. § 6 Bekanntmachungsverordnung und Ziffer 5 des Verfahrenserlasses vom 21. 12. 1981, Amtsbl. Schl.-H. 1982 S. 22). Mit Beginn dieses Tages tritt gleichzeitig der Bebauungsplan in Kraft.

Nach der Bekanntmachung sind alle Exemplare des Bebauungsplanes auszufertigen. Alsdann bitte ich die für mich bestimmte Ausfertigung zusammen mit der Bekanntmachung über die Genehmigung und Auslegung zurückzusenden. Die dritte Ausfertigung ist dem Herrn Innenminister, Abteilung IV/8, auf dem Dienstweg zu übersenden.

(Dr. Becker-*firck*)
Landrat

f. 11. 11.
16. 11. 11. W 12/11
131 M

2. o3 mit der Bitte um Mitzeichnung
3. Herrn LR vorgelegt m.d.B. um Ausfertigung
4. Je 1 Durchschrift an 61/1 und 62 m.d.B. um Kenntnisnahme und zum Verbleib
5. 1 Durchschrift an den Herrn Innenminister des Landes Schl.-H. m.d.B. um Kenntnisnahme und zum Verbleib
6. Vermerk zur Statistik und Siegelung
7. Wvl. nach 1 Monat